

Erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4 a (3) BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 19.04.2016 über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen zur Planung wurden abgegeben von:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Stadt Datteln   | E-Mail vom 28.04.2016    |
| 2. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland                         | Schreiben vom 03.05.2016 |
| 3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz | Schreiben vom 04.05.2016 |
| 4. Kreis Coesfeld  | Schreiben vom 23.05.2016 |

ERNEUTE BETEILIGUNG NACH § 4 a (3) BAUGB

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	<b>Stadt Datteln</b> E-Mail vom 28.04.2016	<p>1. "(...)</p> <p>da im nunmehr vorgelegten Umweltbericht (Büro Stelzig, Feb. 2016) keine erheblichen Beeinträchtigungen attestiert werden, sind Belange der Stadt Datteln durch die o.g. Bauleitplanung grundsätzlich nicht berührt.</p> <p>Zur Bebauungs- und Flächennutzungsplanänderung möchte ich Ihnen dennoch folgende Hinweise bzw. Anregung geben:</p> <p>Die im Umweltbericht dargelegte Eingriffsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere durch Beseitigung von 1,54 ha Wald ein erhebliches Defizit (- 120.065 Punkte) entsteht und unter Berücksichtigung von Aufforstungsmaßnahmen trotzdem ein ökologisches Defizit von rund 60.000 Biotopwertpunkten verbleibt. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die wichtige Bedeutung des „Sandforster Forstes“ (auch als Naherholungsbereich) erscheint es notwendig, die Kompensation des Eingriffes genauer zu beschreiben. Die Ausführungen dazu zum Ausgleichspool in der Steveraue sind m.E. nicht ausreichend, zumal nicht deutlich wird, in welcher Höhe (100 %- Kompensation?) der erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden soll. Es wird daher angeregt, die Eingriffsbilanzierung insoweit zu ergänzen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des o.g. Ausgleichspoolkonzeptes ebenfalls detailliert dargestellt werden.</p> <p>(...)"</p>	<p><b>Zu 1:</b> Der Hinweis wird <u>zur Kenntnis genommen.</u></p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
2.	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b></p> <p>Regionalforstamt Münsterland</p> <p>Schreiben vom 03.05.2016</p>	<p>2.: "(...)</p> <p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland noch erhebliche Bedenken.</p> <p>Im Abstimmungsverfahren wurde ein Ersatz von 1 : 2 für die überplante Waldfläche vereinbart. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grünflächen innerhalb des BBPL-Gebietes (Pf-2) keine Waldeigenschaft erlangen und demzufolge ebenfalls zu ersetzende Waldumwandlungsflächen sind.</p> <p>Die Darstellungen der Ersatzaufforstungsflächen sind nicht konkret genug. Die Ersatzaufforstungsflächen von etwa 3,2 ha sind in ihrer Lage genau darzustellen. Die von Ihnen genannten Flächen weisen bereits erhebliche Waldflächen auf, die selbstverständlich nicht als Ersatzaufforstung anerkannt werden können.</p> <p>Über der östlichen Fläche verläuft nach meinen Unterlagen eine 110 kV Leitung. Innerhalb des, mit dem Leitungsbetreiber abzustimmenden, Schutzstreifens, kann keine Ersatzaufforstung anerkannt werden.</p> <p>(...)"</p>	<p><b>zu 2:</b> Der Anregung bezüglich der östlich des Stadtkerns gelegenen Fläche und der Gesamtgröße der Ersatzaufforstungsflächen wird gefolgt. Dagegen wird an der westlich des Stadtkerns gelegenen Ersatzaufforstungsfläche aufgrund der bereits vorliegenden Genehmigung festgehalten.</p> <p>Von einer Aufforstung im Bereich der östlich gelegenen Fläche (Gemarkung Olfen-Stadt) wird abgesehen. Es wird ein anderer Bereich in der vom Landesbetrieb Wald und Holz geforderten Größe für die Maßnahmen der Ersatzaufforstung bestimmt.</p> <p>Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Bereich der westlich des Stadtkerns gelegenen Fläche (Gemarkung Olfen-Kirchspiel) sind demgegenüber bereits mit Bescheid vom 17.11.2014 (Az.: 300-11-03.003 2014-018) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, genehmigt worden. Dementsprechend wird an diesen Maßnahmen festgehalten.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
3.	<b>Bezirks- regierung Münster</b>  Dezernat 52 Abfallwirtschaft  Schreiben vom 04.05.2016	<p>3.: "(...)</p> <p>bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 "NSM-Magnettechnik" keine Bedenken bestehen.</p> <p>Allerdings wird aus Sicht der Altlasten bzw. des Bodenschutzes auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Klimafunktion des Bodens ist sorgsam zu prüfen, ob bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wiedergenutzt werden können. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Es ist daher eine Entsiegelung bereits baulich veränderter Böden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung für künftige Gebäude und zum Zwecke der Renaturierung (s. § 1 LBodSchG NRW) sowie Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben. Das Vorhaben ist mit der UBB abzustimmen. Darüber hinaus werden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>(...)"</p>	<p><u>zu 3:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
4.1 bis 4.3	<b>Kreis Coesfeld</b> Schreiben vom 23.05.2016	<p>4.1 bis 4.3: "(...)            die Stellungnahme der <b>Unteren Landschaftsbehörde</b> vom 04.05.2015 zum o.g. Planverfahren besitzt weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Zu den zusätzlich beigebrachten Unterlagen (Ersatzaufforderungen, Ergänzungen Umweltbericht) werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p><u>Ergänzung Umweltbericht - Allgemeine Empfehlungen</u></p> <p>Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde das Kap. 2.5.3 des Umweltberichtes (Allgemeine Empfehlungen) ergänzt. Die hier getroffenen Empfehlungen sollten verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Verwendung von Leuchtmitteln.</p> <p>Die Anbringung der zwei Schwarzspechnisthilfen sollte bereits im Vorfeld einer möglichen Baufeldfreimachung in ausreichendem Abstand zu dem Eingriff angebracht werden.</p>	<p><u>zu 4.1:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 04.05.2015 gibt die ULB Hinweise zum Landschaftsplan und zur Eingriffsregelung. Die Stellungnahme hat dem Rat der Stadt Olfen bereits am 17.03.2016 zur Abwägung (Beschluss: "Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen") vorgelegen.</p> <hr/> <p><u>zu 4.2:</u> Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Festsetzungen zur Art und Weise der Beleuchtung von baulichen Anlagen oder des Betriebsgeländes sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Empfehlungen des Umweltberichtes können daher nicht in die Festsetzungen übernommen werden.</p> <hr/> <p><u>zu 4.3:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Olfen wird darauf hinwirken, dass die Schwarzspechnisthilfen frühzeitig angebracht werden.</p>
<i>(Fortsetzung auf folgender Seite!)</i>			

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
4.4	<b>Kreis Coesfeld</b>  Schreiben vom 23.05.2016	<p><b>4.4:</b></p> <p><u>Ersatzaufforstungsflächen</u></p> <p>1.) Die Ersatzaufforstungsfläche auf dem Flurstück Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 10, Flst. 33 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.06 „Steveraue“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade).</p> <p>Schutzzweck des Gebietes ist unter anderem die Erhaltung der Grünlandflächen und die Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente.</p> <p>Die Fläche ist Teil eines größeren Grünlandkomplexes im Überschwemmungsgebiet südlich der Stever. Sie ist durch die angrenzenden Grabenstrukturen und dem angrenzenden Waldbestand als deutlich kleinstrukturiert zu bezeichnen. Insofern widerspricht eine Ersatzaufforstung an dieser Stelle dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren ist nicht anzunehmen, dass auf dieser Fläche aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen (Freihaltung der Stromtrasse, Unterhaltungstreifen entlang der angrenzenden Gewässer) tatsächlich auf dem Flurstück ca. 20.000 m<sup>2</sup> Wald aufgeforstet werden können.</p> <p><b>Insofern bestehen erhebliche Bedenken gegenüber einer Aufforstung an dieser Stelle.</b></p> <p>Eine Anerkennung der Fläche als (Teil-)Kompensation für die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kann daher nicht erfolgen. Grundsätzlich kann aber bei der Förderung von grünland/offenlandgeprägten Lebensräumen auf dieser Fläche und den damit verbundenen Aufwertungen für Natur und Landschaft eine Anerkennung als Ökokonto gern. § 5a Landschaftsgesetz NRW in Aussicht gestellt werden.</p> <p>(...)“</p>	<p><b>zu 4.4:</b> Den Bedenken wird gefolgt. Es wird eine <u>andere Fläche für die Ersatzaufforstung bestimmt. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht werden angepasst.</u></p> <p>Der Prozess zur Bestimmung einer geeigneten Fläche ist zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Abwägungsvorschläge noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann unabhängig davon fortgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Ersatzaufforstung bzw. Waldumwandlung sind kein Bestandteil des Festsetzungskataloges des Bebauungsplanes, sondern werden auf anderer Ebene zwischen dem Kreis Coesfeld, Wald und Holz NRW sowie der Stadt Olfen abgestimmt.</p>

Nr.	TÖB	Vorgebrachte Stellungnahmen / Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
4.5	<b>Kreis Coesfeld</b> Schreiben vom 23.05.2016	<p>4.5: "(...)</p> <p>2.) Ein zweiter Aufforstungsbereich liegt westlich der Stadt Olfen. Hier werden Teilflächen der folgenden Flurstücke aufgeführt: Gemarkung Olfen Kirchspiel, Flur 39, Flurstück 49; Gemarkung Olfen Stadt, Flur 1, Flurstücke 331, 585, 586 und 590.</p> <p>Diese Flächen liegen überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.07 „Rönhagener Heide“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade). Den Unterlagen ist nicht hinreichend zu entnehmen, an welchen Stellen und in welchem Umfang eine Aufforstung stattfindet.</p> <p>Aufgrund der hier vorhandenen Strukturvielfalt aus Waldrändern, Brachen, Säumen etc. können weitere Aufforstungen zu Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führen.</p> <p><b>Insofern bestehen erhebliche Bedenken gegenüber einer Aufforstung an dieser Stelle.</b></p> <p>(...)"</p>	<p><u>zu 4.5:</u> Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Bereich der westlich des Stadtkerns gelegenen Fläche sind bereits mit Bescheid vom 17.11.2014 (Az.: 300-11-03.003 2014-018) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, genehmigt worden. Dementsprechend wird an diesen Maßnahmen festgehalten.</p>
4.6	<b>Kreis Coesfeld</b> Schreiben vom 23.05.2016	<p>4.6: "(...)</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes <b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Planes.</p> <p>Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und §§ 58 Abs. 1 und 2 LWG wird hingewiesen (Einleitungen in den Hüttenbach).</p> <p>(...)"</p>	<p><u>zu 4.6:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>